

„Pflegebrücke Ebersberg“

-

Pflegeüberbrückungsdienst für Wochenend- und Feiertage

*(Projektbeschreibung zur Förderung nach der
Förderrichtlinie „Gute Pflege in Bayern –
GutePflegeFöR“)*

vom Februar 2024



Inhaltsverzeichnis

1. Örtliche Ausgangslage – Beschreibung des sozialen Nahraums	1
2. Fachliche Ausgangslage – Beschreibung des konkreten Bedarfs im Landkreis Ebersberg 1	
3. Lösungsansatz „Pflegerüberbrückungsdienst für Wochenend- und Feiertage“	1
4. Personelle Ausstattung der Pflegerbrücke Ebersberg und Versorgungszeiten	3
5. Austausch auf (über-) regionaler Ebene	3
6. Evaluation und wissenschaftliche Begleitung.....	4
7. Mögliche Verstetigung einer Pflegerbrücke.....	4
8. Weitere Synergieeffekte	4
Anlage: Berechnung der Pauschalbeträge zur Übernahme eines Dienstes durch einen ambulanten Pflegerdienst	5

1. Örtliche Ausgangslage – Beschreibung des sozialen Nahraums

Der Landkreis Ebersberg mit seinen ca. 146.000 Einwohnern (Stand: Juni 2023) befindet sich südöstlich der bayerischen Landeshauptstadt in der Metropolregion München. Er wird durch den Ebersberger Forst relativ mittig zwischen Nord und Süd getrennt. Während der nördliche Landkreis durch seine unmittelbare Nachbarschaft zu München Verstädterungstendenzen aufweist, ist der südliche Landkreis, mit Ausnahme der beiden Städte Grafing und Ebersberg, eher ländlich geprägt. Der Landkreis Ebersberg verfügt neben einer Kreisklinik über keine weiteren (Reha-) Kliniken. Viele Bürgerinnen und Bürger insbesondere aus den Gemeinden an den Rändern des Landkreises werden in Kliniken in anderen Landkreisen behandelt. Die „Pflegebrücke Ebersberg“ soll für alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Ebersberg an Wochenenden und Feiertagen zur Verfügung stehen.

2. Fachliche Ausgangslage – Beschreibung des konkreten Bedarfs im Landkreis Ebersberg

Sowohl die Ergebnisse des letzten Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes als auch die im Jahr 2023 durchgeführte qualitative Bedarfsanalyse (Expertenbefragung) ergab, dass die Versorgung mit stationären und ambulanten Pflegeanbietern grundsätzlich ausreichend ist. Natürlich kann es in Einzelfällen situationsbedingt Engpässe geben, eine generelle Unterversorgung an ambulanter Infrastruktur lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

Allerdings bestehen wiederkehrend Schwierigkeiten eine Anschlussversorgung nach einem Krankenhausaufenthalt am Wochenende oder über Feiertage hinweg zu organisieren. Dies liegt nach Ansicht der Experten daran, dass im Landkreis Ebersberg wie vielerorts auch, ein erheblicher Mangel an Pflegefachkräften vorherrscht. Ungeplante Einsätze zum Wochenende führen im ambulanten Sektor dazu, dass Fachkräfte entweder einspringen oder ungeplante Mehrarbeitsstunden leisten müssen. Häufig werden Anfragen daher komplett abgelehnt und die Patienten aus Kliniken ohne ausreichend organisierte Nachversorgung in die Häuslichkeit entlassen (sog. „blutige Entlassungen“).

Ein gleichgelagertes Versorgungsproblem entsteht darüber hinaus, wenn pflegende Angehörige kurzfristig vor Wochenenden oder Feiertagen aus verschiedensten Gründen ausfallen und die Versorgung ihrer Angehörigen kurzfristig nicht mehr gewährleisten können.

Die Verwaltung des Landkreises Ebersberg, genauer das Sachgebiet 62 „Sozialplanung & Demografie“ (anfragende Institution), wurde daher von Seiten der Kreispolitik beauftragt, entsprechende Lösungsansätze zu erarbeiten und die Idee des „Pflegeüberbrückungsdienst für Wochenend- und Feiertage“ (im Folgenden als Pflegebrücke Ebersberg bezeichnet) zu entwickeln.

3. Lösungsansatz „Pflegeüberbrückungsdienst für Wochenend- und Feiertage“

Auch wenn „blutige Entlassungen“ aufgrund der derzeit geltenden Rechtsgrundlage in der Theorie nicht auftreten dürften, steht die Praxis im Landkreis Ebersberg häufig vor dem

Problem ad hoc keine adäquate Versorgung übers Wochenende und an Feiertagen realisieren zu können.

Eine mögliche Lösung könnte ein „Pflegeüberbrückungsdienst für Wochenend- und Feiertage“ (Pflegebrücke) darstellen. Dieser sieht eine Art Pflegekrisendienst vor, der in der Zeit von Freitagmittag bis Montagmittag die Versorgung betroffener Landkreisbürger unbürokratisch übernimmt. An Feiertagen operiert der Dienst entsprechend vor, am und nach dem jeweiligen Tag.

Die Pflegebrücke könnte im Idealfall bei einem oder mehreren bestehenden Träger eines ambulanten Dienstes angesiedelt werden, der/die gem. der VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO als Letztempfänger der Fördergelder sowie den erforderlichen Eigenanteil der Kreisverwaltungsbehörde erhält. Eine Trägerschaft durch das Landratsamt Ebersberg selbst wäre zwar grundsätzlich ebenfalls möglich, wird aber als äußerst schwierig in der Umsetzung angesehen, weil die zu erbringende Leistung nicht in die Fachkompetenz eines Landratsamtes fällt und zum anderen erst die benötigten Personalstellen durch den Kreistag geschaffen werden müssten.

Aufgrund der jahrelangen Erfahrungen der bestehenden ambulanten Pflegedienste im Landkreis Ebersberg wäre eine Ansiedlung der Pflegebrücke bei einem oder mehreren Anbietern aus Sicht der Kreisverwaltung ideal. Im Falle einer Förderzusage würde die Kreisverwaltung im Anschluss in geeigneter Weise einen oder mehrere passenden Partner suchen und diesen nach erfolgter Ausschreibung mit der Durchführung der Pflegebrücke für die gesamte Projektdauer beauftragen. Der oder die beauftragte/n Träger sind für die gesamte Projektdauer für die Sicherstellung der Dienstleistung mit geeignetem Personal verantwortlich. Für die Besetzung mit Personal und dessen Ausbildungsstandard sind insbesondere die gesetzlichen Anforderungen maßgebend. Es wäre auch möglich den Landkreis in zwei Versorgungsregionen (Nord/Süd) aufzuteilen und zwei Pflegedienste gleichzeitig operieren zu lassen. In diesem Fall müssten die zur Verfügung stehenden Entgelte zu gleichen Teilen zwischen beiden Vertragspartnern aufgeteilt werden.

Um das Leistungsspektrum des Pflegekrisendienstes zu erweitern, wird ferner angedacht, einen Kurzzeitpflegeplatz oder ein Zimmer in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft in einer oder mehreren Einrichtungen zur Belegung durch die Pflegebrücke Ebersberg freizuhalten. Während der Dienstzeiten der Pflegebrücke stünde dieser Platz den Patientinnen und Patienten kostenlos zur Verfügung. Über die Belegung des Platzes entscheidet ausschließlich der Dienst selbst, nach festgelegten Kriterien. Der Platz sollte innerhalb des Landkreises Ebersberg oder in unmittelbarer Nähe dazu sein.

Der Dienort des Pflegekrisendienstes wäre das zentral in der Stadt Grafing gelegene Kompetenzzentrum Barrierefreiheit und Pflege in dem der Hauptsitz des Pflegestützpunktes Ebersberg integriert ist. Die Büros sind zu den Dienstzeiten der Pflegebrücke leer und werden vom Landkreis kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine enge Kooperation mit dem Pflegestützpunkt ist maßgebend für den Erfolg der Pflegebrücke.

Im Falle einer Verortung der Pflegebrücke bei einem externen Träger, wäre auf Seiten der Kreisverwaltung lediglich eine Koordinatorenstelle im Umfang von 0,13 VZÄ (entspricht 5 Wochenarbeitsstunden) vorgesehen. Deren Aufgabe ist die Gesamtverantwortung des

Projektes inkl. Förderwesen, sie ist Ansprechperson für den/die beauftragten Träger und sie ist verantwortlich für die Sicherstellung einer guten wissenschaftlichen Begleitung in Zusammenarbeit mit der KSH München. Die Koordinatorenstelle würde vom Sachgebietsleiter des Sachgebietes 62 übernommen, da dort alle relevanten Stellen (Sozialplanung, Gesundheitsregion^{plus}, Fachstelle Senioren und Inklusion sowie Pflegestützpunkt) zusammenlaufen.

4. Personelle Ausstattung der Pflegebrücke Ebersberg und Versorgungszeiten

Zur Umsetzung der Pflegebrücke sind, ungeachtet der Trägerschaft, folgende Ressourcen vorzuhalten:

- 1,03 VZÄ Pflegefachkraft in TVöD SuE S8b, finanziert über Pauschalbetrag
- 0,13 VZÄ Koordination über Sachgebietsleiter SG 62 in TVöD VKA E 13 Stufe 5
- Platzfreihaltegebühr für Kurzzeitpflegeplatz oder Zimmer in einer ambulanten Wohngemeinschaft
- Fahrt- und Sachkostenpauschale
- Kosten für wissenschaftliche Evaluation durch externe Hochschule (KSH München)

Bezüglich des daraus resultierenden Finanzvolumens wird an dieser Stelle auf den beiliegenden Kosten- und Finanzierungsplan verwiesen.

Als weitere Eigenleistung stellt der Landkreis Ebersberg zusätzlich seine Räumlichkeiten im Kompetenzzentrum Barrierefreiheit & Pflege zur Verfügung.

Die angedachten Versorgungszeiten der Pflegebrücke wären:

Freitag: 11.00Uhr bis 21.00Uhr

Samstag: 08.00Uhr bis 19.00Uhr

Sonn- und Feiertag: 08.00Uhr bis 19.00Uhr

Montag: 07:00Uhr bis 13.00Uhr

Tag vor Feiertag: 14:00Uhr bis 21:00Uhr

Tag nach Feiertag: 07:00Uhr bis 13.00Uhr

5. Austausch auf (über-) regionaler Ebene

Ein regelmäßiger fachlicher Austausch findet im Rahmen des „Runden Tisches Pflege“ statt, zu dem sämtliche Anbieter aus dem Pflegebereich des Landkreises halbjährig zusammenkommen. Darüber hinaus ist angedacht, regelmäßige Termine zur Absprache mit dem/den Anbietern des Krisendienstes abzuhalten, um eine gute wissenschaftliche Begleitung sicherstellen zu können.

6. Evaluation und wissenschaftliche Begleitung

Sofern sich die Pflegebrücke Ebersberg umsetzen ließe, wäre die Projektdauer auf zunächst drei Jahre, beginnend im Jahr 2024 angedacht, um eine ausreichende Datengrundlage für die wissenschaftliche Evaluation zu erzielen.

Folgende Aspekte (Ziele) gilt es hierbei zu untersuchen:

1. Kann eine Pflegebrücke an Wochenenden und Feiertagen die Situation der Bürgerinnen und Bürger nach einer Klinikentlassung am Freitag oder vor Feiertagen oder nach einem kurzfristigen Ausfall des pflegenden Angehörigen nachhaltig entlasten?
2. Können hierdurch auch die bestehenden ambulanten Dienste im Landkreis Ebersberg, insbesondere auch deren Personal, an den Wochenenden und Feiertagen nachhaltig entlastet werden?
3. Ist die Versorgungslage im Landkreis Ebersberg ausreichend dimensioniert, um nach dem Einsatz der Pflegebrücke eine adäquate Nachversorgung zu ermöglichen?
4. Wird das Angebot ausreichend nachgefragt, um in Abwägung einer Kosten- und Nutzenanalyse die hohen Gesamtkosten zu rechtfertigen?

Das Angebot der KSH München umfasst 60.000,- Euro netto pro Jahr inkl. aller Kosten.

7. Mögliche Verstetigung einer Pflegebrücke

Sofern sich die Vorteile einer Pflegebrücke mithilfe einer wissenschaftliche Begleitung eindeutig belegen lassen, bestehen aus Sicht des Antragstellers Möglichkeiten einer Verstetigung. Die Finanzierung wäre beispielsweise über die Kranken- und Pflegekassen oder die jeweiligen Landesregierungen möglich. Die Frage der Verortung des Dienstes spielt dabei keine entscheidende Rolle.

8. Weitere Synergieeffekte

Im Falle einer engen Anbindung der Pflegebrücke an den Pflegestützpunkt Ebersberg bzw. an das entstehende Kompetenzzentrum Barrierefreiheit und Pflege wäre nicht nur die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger am Wochenende sichergestellt. Vielmehr wäre auch eine Beratung zu den häufig relevanten Themen Pflege (Pflegeberatung nach § 7a SGB XI) und Wohnen (Wohnanpassungsberatung) bereits durch den Kontakt zum Pflegestützpunkt mit eingeleitet (den Wunsch des Klienten vorausgesetzt). Doppelstrukturen würden automatisch vermieden.

Alle Informationen zum Kompetenzzentrum Barrierefreiheit und Pflege finden Sie hier:

[LRA Broschuere 210x210 St4.indd \(lra-ebe.de\)](http://lra-broschuere_210x210_St4.indd (lra-ebe.de))

Ebersberg d. 28.02.2024

Gez. J. Specht

Sachgebietsleiter SG 62

Anlage: Berechnung der Pauschalbeträge zur Übernahme eines Dienstes durch einen ambulanten Pflegedienst

Auf Basis der in Nummer 4 genannten Betriebszeiten ergeben sich folgende Arbeitsstunden:

Wochenende: 35,5 Arbeitsstunden

Feiertage: 22,5 Arbeitsstunden

Ausgehend von 52 Wochenenden und 13 Feiertagen im Jahr ergeben sich folgende Jahresarbeitsstunden:

Wochenenden: 35,5 Arbeitsstunden * 52 Wochenenden = 1.846 Jahresarbeitsstunden

Feiertage: 22,5 Arbeitsstunden * 13 Feiertage = 292,5 Jahresarbeitsstunden

Zusammen: 292,5 + 1.846 = 2.138,5 Jahresarbeitsstunden

Ausgehend vom TV-L entsprechen 2.087,04 Jahresarbeitsstunden einer Vollzeitkraft. Somit werden für den Pflegekrisendienst 1,03 VZÄ benötigt.

Auf Basis des TV-L SuE S8b Stufe 6 entsprechen 74.177,17 Euro einer Vollzeitkraft und somit ergibt sich ein Stundenlohn von 35,54 Euro (74.177,17/2087,04).

Daraus errechnen sich die Personalkostenpauschalen wie folgt:

Wochenenden: 35,5 Arbeitsstunden * 35,54 Euro = 1.261,67 Euro

Feiertage: 22,5 Arbeitsstunden * 35,54 Euro = 799,65 Euro

Hinsichtlich der Sachkosten stehen im Rahmen der Förderung 18.494,10 Euro zur Verfügung. Basierend auf 2.138,50 Jahresarbeitsstunden ergibt sich daraus ein Stundensatz von 8,65 Euro.

Daraus errechnen sich die Sachkostenpauschalen wie folgt:

Wochenenden: 35,5 Arbeitsstunden * 8,65 Euro = 307,08 Euro

Feiertage: 22,5 Arbeitsstunden * 8,65 Euro = 194,63 Euro

Projektbeschreibung zum Antrag nach „GutePflegeFÖR“

In Summer errechnen sich folgende Pauschalen* für den Pflegekrisendienst:

Wochenenden:	1.261,67 Euro + 307,08 Euro	= 1.568,75 Euro
Feiertage:	799,65 Euro + 194,63 Euro	= 994,28 Euro

* Mit den genannten Pauschalen sind alle Kosten des Leistungserbringers abzudecken. Eine Istkostenabrechnung des jeweiligen Leistungserbringers ist nicht erforderlich!